

Friedhofs- und Bestattungsordnung **der Gemeinde Sennfeld**

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Gegenstand der Satzung
- § 2 Eigentum und Verwaltung
- § 3 Benutzungsrecht
- § 4 Benutzungszwang
- § 5 Ausnahmen vom Benutzungszwang

II. Abschnitt

Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten des Friedhofes
- § 7 Ausführung gewerblicher Arbeiten
- § 8 Verhalten im Friedhof

III. Abschnitt

Vorschriften für die Bestattung

- § 9 Begriff der Bestattung
- § 10 Anmeldung der Bestattung
- § 11 Durchführung der Bestattung
- § 12 Beisetzen von Urnen
- § 13 Ruhefristen
- § 14 Leichenhaus
- § 15 Aufbahrung
- § 16 Trauerfeiern
- § 17 Leichenversorgung
- § 18 Leichenträger
- § 19 Friedhofspersonal
- § 20 Exhumierung und Umbettung

IV. Abschnitt

Grabstätten

- § 21 Rechte an Grabstätten
- § 22 Art der Grabstätten
- § 23 Familiengräber für zwei Personen (F2)
- § 24 Familiengräber für vier Personen (F4)
- § 25 Urnengräber/Urnenuwergräber (U/UM)
- § 26 Belegung der Grabstätten
- § 27 Begründung und Dauer des Nutzungsrechtes an Grabstätten
- § 28 Übertragung des Grabnutzungsrechtes
- § 29 Übergang des Grabnutzungsrechtes bei Tode des Grabnutzungsberechtigten
- § 30 Entziehung der Nutzungsrechte an Grabstätten
- § 31 Erlöschen des Grabnutzungsrechtes
- § 32 Größe und Tiefe der Gräber

V. Abschnitt

Gestaltung und Pflege der Grabstätten

- § 33 Grabmäler
- § 34 Errichtung von Grabmälern, Genehmigungspflicht
- § 35 Gestaltung für Grabmäler
- § 36 Standsicherheit
- § 37 Entfernen und Wiedererrichtung von Grabmälern
- § 38 Schutz von wertvollen Grabmälern
- § 39 Herrichtung und Pflege der Gräber

VI. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 40 Gebühren
- § 41 Ausnahmen und Befreiungen
- § 42 Haftung
- § 43 Zuwiderhandlungen
- § 44 Ersatzvornahme
- § 45 Platzverweis
- § 46 Ausführungsbestimmungen
- § 47 Übergangsvorschriften, alte Rechte
- § 48 Inkrafttreten

Friedhofs- und Bestattungsordnung

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Sennfeld als Satzung folgende

Friedhofs- und Bestattungsordnung

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gegenstand der Satzung

(1) Der gemeindliche Friedhof und der Bestattungsbetrieb sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Sennfeld und dienen der allgemeinen Benutzung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dienen der allgemeinen Benutzung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung.

(2) Gegenstand dieser Satzung sind neben dem Friedhof auch die sonstigen der Bestattung dienenden gemeindlichen Einrichtungen (Leichenhaus usw.).

§ 2

Eigentum und Verwaltung

Der Friedhof und seine Einrichtungen sind Eigentum der Gemeinde Sennfeld. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes obliegt der Gemeinde.

§ 3

Benutzungsrecht

(1) Die Gemeinde stellt den Friedhof allen Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten, für die Bestattung zur Verfügung.

(2) Personen, die nicht im Gemeindegebiet ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten, können im gemeindlichen Friedhof bestattet werden, wenn ihnen

aufgrund dieser Satzung (oder früheren Bestimmungen) ein Grabnutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.

(3) Die Bestattung anderer als der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen bedarf der besonderen Genehmigung der Gemeinde Sennfeld. Auf die Erteilung dieser Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Art. 8 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 24.09.70 (BayRS-2127-1-A) in der Fassung vom 26.07.1997 (GVBL. S. 323) bleibt unberührt.

§ 4

Benutzungszwang

(1) Alle im Gemeindegebiet Verstorbenen müssen im gemeindlichen Friedhof bestattet werden. Dasselbe gilt für Leichenteile und Urnen.

(2) Alle im Gemeindegebiet Verstorbenen müssen nach Vornahme der ersten Leichenschau, möglichst noch am Sterbetag, spätestens am folgenden Tag, in das Leichenhaus verbracht werden. Satz 1 gilt entsprechend für die von auswärts überführten Leichen, wenn sie nicht unmittelbar nach der Überführung bestattet werden.

§ 5

Ausnahmen vom Benutzungszwang

(1) Auf Antrag wird vom Benutzungszwang aus zwingenden Gründen befreit, insbesondere

1. wenn es sich um eine in der Gemeinde verstorbene Person handelt, die zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde hatte und deswegen nach auswärts überführt werden soll oder
2. für Verstorbene, die ein Recht auf Beisetzung eines Grabes im Friedhof einer anderen Gemeinde haben und deshalb nach auswärts überführt werden sollen.

(2) Die Bestimmungen über die Pflicht zur Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses werden hiervon nicht berührt.

II. Abschnitt

Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten des Friedhofes

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist im Winterhalbjahr vom 01.10. bis 28.02. von 7.00 bis 17.00 Uhr und im Sommerhalbjahr vom 01.03. bis 30.09. von 7.00 bis 20.00 Uhr geöffnet. Die Besuchszeiten sind an den Friedhofseingängen bekannt gemacht.
- (2) Bei dringendem Bedürfnis kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 7

Ausführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Gewerbemäßige oder gelegentliche Arbeiten gegen Entgelt dürfen in den Friedhöfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde im Einzelfall vorgenommen werden. Die Zulassung wird nur den Gewerbetreibenden erteilt, die in die Handwerksrolle eingetragen sind und darüber hinaus in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig erscheinen.
- (2) Die Gemeinde kann den Gewerbetreibenden, die die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr erfüllen oder mehrfach gegen die Satzung verstoßen haben, die Zulassung entziehen.
- (3) Die Erlaubnis umfasst gleichzeitig das Recht, Waren, Material und Werkzeug – nicht jedoch Personen – mit geeigneten Kleinfahrzeugen auf den Friedhofswegen zu transportieren. Dies gilt jedoch nur insoweit, als Wege, Grünanlagen, Gräber, Hecken und andere gärtnerische Anlagen nicht beschädigt werden.
- (4) Das Befahren der Friedhofswegen ist den nach Abs. 1 Berechtigten nur werktags in Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten im Friedhof mit Fahrzeugen, die für die Wege geeignet und zugelassen sind, gestattet.
- Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Gemeinde die Einfahrt von Kraftfahrzeugen ganz untersagen. Die Wege sind nach Durchführung der Arbeiten wieder zu reinigen und gegebenenfalls abzuwaschen. Die Arbeitsplätze sind wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (5) Für alle verursachten Schäden an Wegen, Anlagen oder Gräbern haftet der Inhaber des Erlaubnisscheines im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen; sie werden auf seine Kosten von der Gemeinde behoben.

- (6) Untersagt ist,
- a) Arbeiten während der Dauer von Bestattungsfeiern vorzunehmen,
 - b) am Nachmittag vor Sonn- und Feiertagen sowie an Sonn- und Feiertagen selbst zu arbeiten, sofern es sich nicht um Tätigkeiten handelt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Bestattungen stehen,
 - c) Gerüste, Pflanzenkübel, Blumentöpfe und ähnliche Gegenstände auf Nachbargräbern abzustellen,
 - d) Gerüste, Schragen und ähnliche Gegenstände über die Sonn- und Feiertage stehen zu lassen,
 - e) Nacharbeiten und Ausbesserungen größeren Umfangs an Grabmälern im Friedhof vorzunehmen, wenn ein Transport zur Werkstätte möglich und zumutbar ist,
 - f) Kies oder Sand innerhalb der Gräberfelder zu verarbeiten und Reste von Material zu hinterlassen. Bei Unterbrechungen und nach Abschluss der Arbeiten sind Arbeits- und Lagerplatz wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Anfallender Erd- und Pflanzenabraum ist entweder aus dem Friedhof zu entfernen oder aber, getrennt nach Material, an die für diesen Zweck im Friedhof besonders bestimmten Stellen zu verbringen.

(7) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe und Würde des Friedhofes durchzuführen.

§ 8

Verhalten im Friedhof

(1) Die Besucher haben sich der Würde des Friedhofes entsprechend zu benehmen. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren betreten.

(2) Nicht gestattet ist jedes Verhalten, durch das der Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen beschädigt werden können und welches den Bestattungsbetrieb und die Besucher stört, gefährdet, behindert oder belästigt.

Insbesondere ist nicht gestattet:

- a) Friedhofsflächen als Kinderspielplatz zu benutzen,
- b) zu rauchen, zu trinken und zu lärmern,
- c) Tiere mitzuführen,
- d) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Dienste anzubieten oder auszuführen sowie zu betteln,
- e) Reklame irgendwelcher Art zu treiben,
- f) die Friedhofsanlagen, Gebäude und die Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- g) Rasenflächen – soweit es nicht zum Besuch der Gräber unumgänglich ist – Grabhügel oder Grabeinfassungen zu betreten, Einfriedungen zu übersteigen sowie unberechtigt Blumen und Pflanzen abzupflücken und aufgelegte Kränze, Blumen und Blumenschalen wegzubringen,

- h) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern zu befahren. Ausgenommen ist das Befahren gem. § 7 Abs. 4. Gehbehinderten ist der Gebrauch eines Fahrzeuges gestattet,
- i) Erde oder Abraum von den Lagerplätzen ohne Genehmigung zu entfernen,
- j) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen störende Arbeiten vorzunehmen,
- k) Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
- l) unpassende Gefäße (Konservendosen, Gläser usw.) auf den Gräbern oder hinter den Gräbern abzustellen,
- m) der unmäßige Wasserverbrauch, insbesondere die Zapfstellen weiterrinnen oder tropfen zu lassen.

(3) Den Anordnungen der von der Gemeinde mit der Aufsichtsführung betrauten Personen ist Folge zu leisten.

III. Abschnitt

Vorschriften für die Bestattung

§ 9

Begriff der Bestattung

(1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen und die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde.

(2) Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.

§ 10

Anmeldung der Bestattung

(1) Jeder Sterbefall im Gemeindebereich ist unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Die Bestellung eines Grabes muss rechtzeitig vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde erfolgen. Die Beurkundung des Sterbefalles durch das Standesamt ist vor der Bestattung nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Bestattung. Bestattungen sollen in der Regel nur werktags zur Tageszeit erfolgen.

(3) Einzelheiten der Bestattung regelt die Gemeinde im Benehmen mit dem Auftraggeber oder demjenigen, der zum Tragen der Kosten verpflichtet ist.

(4) Kirchliche Handlungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 11

Durchführung der Bestattung

(1) Zur Durchführung der Bestattung (Öffnen und Schließen der Gräber) beauftragt die Gemeinde ein Bestattungsunternehmen. Art und Umfang der Bestattungshandlungen sowie die Höhe der Kosten sind zwischen der Gemeinde und dem Bestattungsunternehmen vertraglich zu vereinbaren.

(2) Handelt es sich um eine weitere Bestattung innerhalb eines Grabes, so sind die Grabbenutzungsberechtigten verpflichtet, rechtzeitig vor dem Öffnen des Grabes auf ihre Kosten für die Beseitigung vorhandener Grabmäler, Grabeinfassungen, Grabbepflanzungen usw. zu sorgen.

§ 12

Beisetzen von Urnen

(1) Die Urne mit der Asche ist in einer Grabstätte bzw. Urnenanlage beizusetzen. Sie darf den Angehörigen nicht ausgehändigt werden.

(2) Die Angehörigen des Verstorbenen haben innerhalb von 4 Wochen nach dem Eintreffen der Urne von auswärts zu bestimmen, wo die Urne beigesetzt werden soll. Geschieht dies nicht, bestimmt die Gemeinde Art und Ort der Beisetzung.

(3) Bei Versäumung der Frist nach Abs. 2 kann die nachträgliche Ausgrabung nicht verlangt werden.

§ 13

Ruhefristen

(1) Die Ruhefristen für Leichen und Urnen beträgt einheitlich 20 Jahre.

(2) Die Ruhefrist beginnt mit dem auf die Beisetzung folgenden Tag.

(3) Die Ruhefrist kann auf Verlangen oder mit Zustimmung des Staatlichen Gesundheitsamtes, bei Vorliegen zwingender Gründe, abweichend von Absatz 1 festgesetzt werden.

§ 14

Leichenhaus

- (1) Die Gemeinde unterhält im Friedhof ein Leichenhaus.
- (2) Das Leichenhaus dient zur Aufbahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (3) Leichenöffnungen dürfen nur in dem dafür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

§ 15

Aufbahrung

- (1) Die Leichen werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Die Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt.
- (2) Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde; dies ist insbesondere der Fall, wenn der Verstorbene unmittelbar vor seinem Tode an einer übertragbaren Krankheit gelitten hat oder das Staatliche Gesundheitsamt dies aus sonstigen seuchenhygienischen Gründen angeordnet hat.
- (3) Bei rasch verwesenden oder abstoßend wirkenden Leichen kann die Gemeinde die sofortige Schließung des Sarges anordnen.
- (4) Die Aufbahrung einer Leiche unterbleibt, wenn das Staatliche Gesundheitsamt aus seuchenhygienischen Gründen eine sofortige Bestattung der Leiche angeordnet hat.
- (5) Für die den Leichen belassenen Wertgegenständen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (6) Der Zugang zu den Leichenzellen ist nur den hierfür von der Gemeinde beauftragten Personen gestattet.
- (7) Die Gemeinde hat das Aufstellen von Dekorationspflanzen, Blumen oder Kränzen im Aufbahrungsraum zu untersagen, wenn es das Staatliche Gesundheitsamt wegen der besonderen Ansteckungsgefahr für erforderlich hält.

(8) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Genehmigung der Gemeindeverwaltung. Sie kann nur erteilt werden, wenn die Angehörigen damit einverstanden sind. Das gleiche gilt für die Abnahme von Totenmasken.

§ 16

Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern finden in der Aussegnungshalle des Leichenhauses am geschlossenen Sarg statt. Auf Wunsch der Hinterbliebenen ist die Öffentlichkeit von der Teilnahme an der Trauerfeier auszuschließen.

(2) Lichtbilder, Filmen und Tonfilmaufnahmen von Trauerfeiern, Leichenzügen und Gedenkfeiern und ähnliche Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde, ausgenommen Angehörige oder deren Beauftragte. Bei den Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeit zu vermeiden. Besondere Auflagen der Gemeinde sind zu beachten.

§ 17

Leichenversorgung

Die notwendigen Verrichtungen an Leichen (reinigen, ankleiden usw.) werden auf Wunsch der Angehörigen von dem durch die Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen vorgenommen.

§ 18

Leichenträger

Leichenträger können von dem durch die Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen gestellt werden.

§ 19

Friedhofspersonal

(1) Die Pflege, Unterhaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe obliegt ausschließlich den von der Gemeinde bestellten Personen.

(2) Die für die Bestattung erforderlichen Arbeiten (Grabherstellung usw.) werden von dem durch die Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen ausgeführt (§ 11 Abs. 1).

§ 20

Exhumierung und Umbettung

(1) Eine Leiche darf zur Umbettung oder nachträglichen Einäscherung oder Überführung nur nach Anhörung des Gesundheitsamtes und mit Genehmigung des Landratsamtes Schweinfurt ausgegraben werden.

(2) Die Umbettung bzw. Exhumierung führt die Gemeinde durch. Sie kann damit ein Bestattungsunternehmen beauftragen. Die Teilnahme daran ist nur Amtspersonen der beteiligten Behörden gestattet. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Anwesenheit weiterer Personen gestattet werden.

(3) Neben den Kosten und Gebühren nach der Gebührensatzung ist der Schaden, der ggf. an benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entsteht, vom Veranlasser zu tragen. Die allgemeine Haftungspflicht der Gemeinde wird dadurch nicht berührt.

(4) Vorschriften, wonach Ausgrabungen und Umbettungen von Amts wegen erfolgen, bleiben unberührt.

IV. Abschnitt

Grabstätten

§ 21

Rechte an Grabstätten

Eigentum an Grabstätten kann nicht erworben werden. Rechte Dritter an ihnen können nur nach Maßgabe dieser Satzung begründet werden.

§ 22

Art der Grabstätten

- (1) Die Gräber werden als Wahlgräber angelegt, nämlich
- a) Kindergräber (K)
 - b) Familiengräber für zwei Personen (F2)
 - c) Familiengräber für vier Personen (F4)
 - d) Urnengräber (U)
 - e) Urnenmauergräber (UM)

(2) Die Grabstätten werden in der Regel reihenweise angelegt. Für die Art und Größe sowie für ihre Anordnung innerhalb der Gräberfelder sind die von der Gemeinde festgesetzten Friedhofsbelegungspläne verbindlich. In begründeten Fällen kann die Gemeinde hiervon Ausnahmen zulassen.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

§ 23

Familiengräber für zwei Personen

(1) Die zur Zeit noch bestehenden Reiheneinzelgräber werden nach Ablauf der Ruhefristen in Familiengräber für zwei Personen oder in Urnengräber umgewandelt.

(2) Eine zusätzliche Bestattung von Urnen (dritte und weitere Personen) in diesen Reiheneinzelgräbern ist somit grundsätzlich nicht mehr zulässig. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Die Erteilung der Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

(3) Urnenbeisetzungen in Familiengräbern für zwei Personen sind nach Maßgabe des § 12 zulässig.

(4) In den Familiengräbern können der Inhaber des Grabnutzungsrechts und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte der auf- und absteigenden Linie, angenommene Kinder sowie Geschwister,
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

(5) Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer besonderen Erlaubnis der Gemeinde. Die Erteilung der Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

§ 24

Familiengräber für vier Personen

(1) Urnenbeisetzungen in Familiengräbern für vier Personen sind nach Maßgabe des § 12 zulässig.

(2) In den Familiengräbern können der Inhaber des Grabnutzungsrechts und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte der auf- und absteigenden Linie, angenommene Kinder sowie Geschwister,
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

(3) Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer besonderen Erlaubnis der Gemeinde. Die Erteilung der Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

§ 25

Urnengräber/Urnenmauergräber

(1) Urnengräber sind die mit einer Einfassung versehenen Grabstätten zur Erdbestattung von Aschenresten in würdigen Aschenbehältern.

(2) Urnenmauergräber sind Grabstätten ohne besondere Einfassung an der hierfür erstellten Natursteinmauer zur Erdbestattung von Aschenresten in würdigen Aschenbehältern.

(3) Urnengräber und Urnenmauergräber dienen ausschließlich der Beisetzung von Urnen. In diesen Grabstätten können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

(4) Wegen der Beisetzung von Urnen in Familiengräbern wird auf die Bestimmungen in §§ 23 Abs. 2 und 24 Abs. 2 verwiesen.

(5) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 der VO des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 09.12.1970 (GVBl. S. 671) gekennzeichnet sein.

(6) Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden.

(7) In einem Urnengrab oder Urnenmauergrab dürfen nur Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie i.S.d. § 24 Abs. 2 beigesetzt werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer besonderen Erlaubnis der Gemeinde. Die Erteilung der Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

§ 26

Belegung der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten werden ohne Wahlrecht des Benutzers der Reihe nach vergeben.

(2) Es wird in allen Grabstätten der Reihe nach fortlaufend beigesetzt.

(3) Über eine Wiederbelegung von Grabstätten nach Ablauf des Grabnutzungsrechts entscheidet die Gemeinde.

§ 27

Begründung und Dauer des Nutzungsrechtes an Grabstätten

(1) Bei allen Grabstätten wird das Nutzungsrecht nur aus Anlass eines Sterbefalles und durch Zuteilung der jeweiligen Grabstätten erworben. Das Nutzungsrecht soll in der Regel nur einer Person zustehen. Als Nachweis für den Erwerb gilt die von der Gemeinde erstellte Graburkunde.

(2) Das Grabnutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhefrist (§ 13) begründet. Es kann auf Antrag um jeweils weitere 20 Jahre verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Erneuerung des Grabnutzungsrecht besteht nicht.

(3) Wird in einer Grabstätte eine Leiche oder Aschurne beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des Rechts übersteigt, so muss der Inhaber des Grabnutzungsrechts das Recht bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist verlängern lassen.

§ 28

Übertragung des Grabnutzungsrechts

(1) Das Grabnutzungsrecht ist grundsätzlich nicht übertragbar. Der Inhaber des Rechts kann es mit vorherigen schriftlicher Zustimmung der Gemeinde an Familienangehörige (§ 24) übertragen.

(2) Der Übergang des Grabnutzungsrechts ist auf der Graburkunde zu vermerken.

§ 29

Übergang des Grabnutzungsrechts beim Tode des Grabnutzungsberechtigten

Das Grabnutzungsrecht kann nur auf den oder die Erben übergehen.

§ 30

Entziehung der Nutzungsrechte an Grabstätten

(1) Das Benutzungsrecht an Gräbern kann entzogen werden, wenn es die öffentlichen Interessen erfordern.

(2) Wird das Grabnutzungsrecht nach Abs. 1 entzogen, besteht Anspruch auf kostenlose Umbettung und gebührenfreie Einräumung eines Rechts an einem gleichwertigen Grab für die Dauer des restlichen Grabnutzungsrechts. Die Kosten für die Wiederaufstellung des Grabmals und die gärtnerische Neugestaltung entsprechend der bisherigen Grabgestaltung trägt die Gemeinde.

§ 31

Erlöschen des Grabnutzungsrechtes

(1) Das Grabnutzungsrecht erlischt

- a) nach Zeitablauf (der Grabnutzungsrechte ist vorher schriftlich zu verständigen),
- b) bei Entziehung des Grabnutzungsrechtes aus Gründen des öffentlichen Wohls (§ 30 Abs.1),

(2) Nach Erlöschen des Grabnutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten verfügen. Grabmalanlagen sind vom bisherigen Inhaber des Grabnutzungsrechtes zu entfernen (§ 37 Abs. 3), andernfalls werden sie von der Gemeinde auf Kosten des bisherigen Grabnutzungsberechtigten abgeräumt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die Grabmalanlagen aufzubewahren. Beigesetzte Urnen sind durch die Gemeinde zu entfernen. Die Asche ist an geeigneter Stelle im Friedhof der Erde zu übergeben.

§ 32

Größe und Tiefe der Gräber

(1) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße:

- a) **Kindergräber**
Länge 1,60m, Breite 0,80 m
- b) **Familiengräber für 2 Personen**
Länge 2,50 m, Breite 1,20 m
- c) **Familiengräber für 4 Personen**
Alter Friedhof: Länge 2,50 m, Breite 1,60 m
Neuer Friedhof: Länge 2,50 m, Breite 2,10 m
- d) **Urnengräber**
Länge 1,00 m – 1,20 m, Breite 0,60 m
- e) **Urnenmauergräber**
Länge 0,80 m, Breite 0,60 m

(2) Die Tiefe der Gräber ist jeweils so zu bemessen, dass die Oberkante des Sargdeckels mindestens 1,20 m und die Oberkante der Urne mindestens 0,80 m unter der natürlichen Geländeoberkante liegt. Die Gemeinde kann eine andere Grabtiefe festsetzen, wenn die Bodenbeschaffenheit dies erfordert.

V. Abschnitt

Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 33

Grabmäler

(1) Grabmal im Sinne dieser Satzung ist jedes auf der Grabstätte errichtete Denkmal. Dazu gehören insbesondere Grabsteine, Grabeinfassungen, Kreuze und Abdeckplatten.

(2) Nicht zu den Grabdenkmälern gehören Kränze, Pflanzen und gärtnerische Anlagen, auch soweit sie zum Begrenzen der Grabstätten benötigt werden.

§ 34

Errichtung von Grabmälern, Genehmigungspflicht

(1) Grabmäler für Urnenmauergräber werden nach Vorgabe der Gemeinde einheitlich gestaltet. Im Übrigen bedarf die Errichtung und die wesentliche Änderung von Grabmälern unbeschadet sonstiger Vorschriften der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde. Die Erteilung dieser Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung notwendigen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören:

- a) eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grund- und Seitenriss im Maßstab 1:10;
- b) die Angabe der Werkstoffe, seiner Farbe und Bearbeitung;
- c) eine Ausgabe über die Angabe der Schrift, der Ornamente und Symbole;
- d) Angabe über Lage und Größe der Grabstätte

Soweit es erforderlich ist, kann die Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften (z.B. Art. 9 Abs. 1 S.1 des Bestattungsgesetzes) und den Bestimmungen dieser Satzung entspricht.

§ 35

Gestaltung für Grabmäler

(1) Jedes Grabmal muss der Würde des gemeindlichen Friedhofes Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art, Farbe und Größe des Grabmals zu stellen. Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

(2) Auf den Grabstätten sind stehende Grabmäler nur bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf Familiengräbern: Ansichtsfläche bis 1,5 m²
 Raummaß bis 0,27 m³
 Höhe des Grabmales maximal 1,5 m über GOK(*)
- b) auf Urnengräbern: Ansichtsfläche 0,75 m²
 Raummaß bis 0,1 m³
 Höhe des Grabmales maximal 1,1 m über GOK(*)
- c) auf Kindergräbern: Ansichtsfläche 0,75 m²
 Raummaß bis 0,1 m³
 Höhe des Grabmales maximal 1 m über GOK(*)

(*) GOK = (natürliche) Geländeoberkante

(3) Auf den in Abs. 2 genannten Grabstellen sind liegende Grabmäler (Kissensteine) zugelassen. Es gelten im Übrigen die Anforderungen des Absatzes 1 entsprechend.

(4) Sichtbare Sockel und zusätzliche Einfassungen sind bei allen Grabmälern unzulässig.

(5) Die Art der Anpflanzung ist dem Grabnutzungsberechtigten weitgehend freigestellt. Bepflanzungen, die eine Höhe von 0,1 m überschreiten, müssen bei Familiengräbern für vier Personen (F4) in einem Abstand von 0,4 m von der Außenkante der Grabeinfassung eingepflanzt werden. Es kann dies entweder mit Sommerflor oder mit einer Dauerpflanzung geschehen. Sträucher und Koniferen dürfen nicht über 1,20 m hoch werden bzw. sind zurückzuschneiden oder werden nach vorherigem Bescheid durch die Gemeinde kostenpflichtig zurückgeschnitten oder entfernt.

(6) Nach dem Absetzen des Grabes sind Grabflächen ebenerdig anzulegen (keine Hügelbildung).

§ 36

Standicherheit

(1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen standsicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu festigen. Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem standsicheren Zustand befinden.

(2) Ergeben sich Mängel in der Standicherheit, so hat er diese unverzüglich zu beheben.

(3) Für jeden Schaden, der durch Umfallen des Grabmales oder durch Abstürzen von Teilen desselben entsteht, haftet der Grabnutzungsberechtigte.

(4) Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standicherheit von Grabmälern festgestellt hat und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten angemessenen Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten des Berechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen - im Falle unmittelbarer Gefahr auch ohne vorherige Benachrichtigung.

§ 37

Entfernung und Wiedererrichtung von Grabmälern

(1) Das Entfernen von Grabmälern ist der Gemeinde vorher schriftlich anzuzeigen.

(2) Grabmäler, die wegen Öffnung des Grabes entfernt werden, sind innerhalb von sechs Monaten wieder ordnungsgemäß aufzustellen, wenn ihr Zustand dies gestattet; andernfalls sind sie endgültig zu entfernen.

(3) Nach Ablauf des Grabnutzungsrecht sind die Grabmäler und sonstigen Grabeinrichtungen durch den bisherigen Berechtigten auf seine Kosten abzuräumen. Die Abräumungsfrist beträgt drei Monate.

§ 38

Schutz von wertvollen Grabmälern

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler und solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne Genehmigung entfernt oder abgeändert werden. Die Eintragung in das Verzeichnis ist den Berechtigten mitzuteilen.

§ 39

Herrichtung und Pflege der Gräber

(1) Alle Gräber müssen spätestens sechs Monate nach einer Bestattung oder dem Erwerb des Grabnutzungsrechts würdig hergerichtet werden. Die Herrichtung der Urnenmauergräber wird ausschließlich von der Gemeinde oder deren Beauftragten vorgenommen.

(2) Die Gräber müssen während der gesamten Dauer des Benutzungsrechts ordnungsmäßig instandgehalten werden. Die Pflege und Instandhaltung einschließlich einer etwaigen Bepflanzung der Urnenmauergräber wird ausschließlich von der Gemeinde oder deren Beauftragten vorgenommen.

(3) Werden die Gräber trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung hergerichtet und unterhalten, können sie im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durch die Gemeinde hergerichtet oder nach Ablauf der Ruhefrist eingeebnet werden.

(4) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören oder nachteilig beeinflussen. Gleiches gilt für Grabschmuck. Das Abstellen von Grabschmuck im Bereich der Urnenmauergräber bedarf der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.

(5) Verdorrte Blumen und Kränze sind durch die Verfügungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und an der dafür vorgesehenen Stelle im Friedhof abzulagern.

(6) Ordnungswidrigen Grabschmuck kann die Gemeinde entfernen, wenn eine vorherige schriftliche Aufforderung nicht befolgt wurde.

(7) Die Bestimmungen des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes finden Anwendung.

VI. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 40

Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und dessen Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 41

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von nicht zwingenden Vorschriften dieser Satzung kann die Gemeinde Ausnahmen gewähren, wenn sie mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

(2) Von zwingenden Vorschriften dieser Satzung kann die Gemeinde Befreiung gewähren, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, oder das Wohl der Allgemeinheit die Abweichung erfordert.

§ 42

Haftung

(1) Die Gemeinde übernimmt keine Obhut und Überwachungspflicht für die Gräber und deren Zubehör.

(2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs sowie dessen Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 43

Zuwiderhandlungen

Nach Abs. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung und Art. 18 des Bestattungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 4) zuwiderhandelt,
2. gegen die Ordnungsvorschriften der §§ 6,7 und 8 verstößt,
3. Grabmäler (Grabsteine, Kreuze, Einfriedungen, Abdeckplatten) ohne Genehmigung errichtet oder ändert (§ 34),
4. hinsichtlich der Gestaltung der Grabmäler dem § 35 zuwiderhandelt,
5. den Unterhaltungsvorschriften der §§ 36 mit 39 zuwiderhandelt.

§ 44

Ersatzvornahme

Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter die ihm vorgeschriebenen Handlungen nach Aufforderung durch die Gemeinde in angemessener Frist nicht ausgeführt hat, ist die Gemeinde berechtigt, die Handlung anstelle und auf Kosten des Pflichtigen auszuführen. Insoweit gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 45

Platzverweis

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt

- a) Bestimmungen der §§ 8, 15 Abs. 8 und § 16 Abs. 2 dieser Satzung zuwiderhandelt,
- b) im Friedhofsbereich eine mit Strafe oder außerhalb der Friedhofs- und Bestattungsordnung als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht,

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen aus dem Friedhof verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten des Friedhofsgeländes für eine bestimmte Zeit untersagt werden. Der Zeitraum darf ein Jahr nicht überschreiten.

§ 46

Ausführungsbestimmungen

Die Gemeinde kann zur Ausführung dieser Satzung nähere Bestimmungen erlassen.

§ 47

Übergangsvorschriften, alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, bei denen bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits ein Nutzungsrecht besteht, richtet sich die Ruhefrist nach den Vorschriften dieser Satzung. Dies gilt nicht für bereits abgelaufene Ruhefristen.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte werden nunmehr dieser Satzung unterworfen.
Dies gilt nicht für bereits abgelaufene Nutzungsrechte.

§ 48

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofs- und Bestattungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 16.10.1995 außer Kraft.

Sennfeld, 28.04.2003

gez.

Heinemann
Erster Bürgermeister

